

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruderverein Villach von 1881“, kurz „RVV“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Villach, seine Tätigkeit erstreckt sich auf Villach und Umgebung. Zustelladresse des Vereins ist 9523 Villach-Landskron, Ossiachersee-Süduferstraße 67.
- (3) Als Gründungsdatum des Vereins gilt der 20. November 1881.
- (4) Der Verein führt als Wappen die rote Flagge mit weißen, gekreuzten Balken. Das linke obere Feld ist gelb, trägt das Villacher Stadtwappen und das Gründungsjahr 1881

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Ausübung des Ruder-, Paddel- und Wasserskisportes zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung, zur Erziehung der Jugend und Pflege aller Arten des Wassersports.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, konfessionslos und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und nicht auf Gewinn orientierte Zwecke und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Geordneter Ruderbetrieb, der alle Altersstufen umfassen kann.
 - b. Aus- und Weiterbildung von Trainern und die Beschaffung von Fachliteratur
 - c. Veranstaltung von Regatten und Wettkämpfen aller Art, Wanderungen, Vorträgen, geselligen, insbesondere Tanzveranstaltungen und Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände
 - d. Erhaltung des Vereinshauses, Beschaffung und Erhaltung von Trainingsräumen und -plätzen und von Sport- und Trainingsgeräten
 - e. Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - f. Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein

g. Gründung von Zweigvereinen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a. Beiträge der Vereinsmitglieder (Mitglieds- und Beitrittsgebühren);

b. Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstige freiwillige Zuwendungen;

c. Zinserträge und Miet- und Pachteinnahmen;

d. Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereins oder seiner Mitglieder oder seiner Bediensteten:

e. durch Werbung jeglicher Art des Vereins und/oder seiner Mitglieder und Bediensteten, Sponsoring,

f. öffentliche Mittel und Beiträge von übergeordneten Verbänden

g. Erteilung von Unterricht oder Abhaltung von Kursen

h. Bausteinaktionen, Flohmärkte, Basare

i. Warenabgaben (z.B. Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)

j. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung

k. Beteiligung an Unternehmen

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Generalversammlung. Dem Vorstand steht das Recht zu, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Vorhinein am Jahresbeginn, längsten jedoch bis 15. Feber jeden Jahres auf das Konto des Rudervereines Villach einzuzahlen. Sollte ein Vereinsmitglied nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten, so hat es beim Vereinsvorstand um eine Verlängerung der Zahlungsfrist oder um Ermäßigung anzusuchen.

(2) Bleibt ein Mitglied, ohne um Zahlungsaufschub oder Ermäßigung angesucht zu haben, ein Jahr trotz Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages im Rückstand, darf das säumige Mitglied das Vereinseigentum nicht benützen und ist in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Ein Vereinsmitglied, welches seinen Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft und Ehrungen

(1) Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Jugendmitglieder, das sind Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren
- b. Unterstützende Mitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen)
- c. Vollmitglieder (natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen)
- d. Unterstützende Vollmitglieder
- e. Ehrenmitglieder (das sind Personen , die auf Grund hervorragender Verdienste für den Rudersport oder den Verein auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden)

(2) Ehrungen und Auszeichnungen wie die Verleihung des silbernen und goldenen Vereinsabzeichens, beschließt der Vereinsvorstand. Darüber hinaus kann die Generalversammlung ein Vereinsmitglied, das sich als Vereinsobmann hervorragende Verdienste um den Ruderverein Villach erworben hat, zum Ehrenobmann ernennen. Dieser hat im Vereinsvorstand Sitz und Stimme.

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt über schriftliches Ansuchen (Beitrittserklärung) unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, Familienstandes, Berufes, der Staatsbürgerschaft und der Anschrift durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens erfolgt ohne Angabe von Gründen.

.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittsanzeige. Gleichzeitig hat der Austretende in seiner Verwahrung befindliches Vereinseigentum zurückzustellen. Ein Rückersatzanspruch für bereits geleistete Mitgliedsbeiträge besteht nicht

- (3) Der Vorstand kann über Antrag von jedem Vereinsmitglied unter Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen
- a. wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes
 - b. wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereines gefährdet oder Zwecke und Belange des Vereines nachteilig beeinflusst.
- (4) Der Vereinsvorstand hat über diesen Antrag nach Anhörung des vom Ausschlussantrag Betroffenen zu entscheiden. Für den Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die binnen zweier Wochen nach schriftlicher Verständigung des Betroffenen beim Vorstand einzubringende Berufung an die Generalversammlung zulässig, die hierüber endgültig entscheidet.
- (6) Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht der Leistung der bereits fälligen Beiträge und sind vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen und Vereinsräumen des Rudervereines Villach.
- (2) Vollmitglieder, unterstützende Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, das Bad und nach Maßgabe von Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie der Fahrordnung sämtliche Boote sowie den Trainingsraum und dessen Geräte zu benützen.
- (3) Jugendmitglieder sind berechtigt, das Bad und jene Boote und Trainingsgeräte, die vom Trainer dazu bestimmt wurden, zu benutzen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Vereinsvorstand.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an allen für Vereinsmitglieder ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) In der Generalversammlung haben alle Mitglieder beratende Stimme, beschließende jedoch nur die Voll- und Ehrenmitglieder.
- (6) Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur die Voll-, unterstützende Voll- und Ehrenmitglieder. Zum Rechnungsprüfer und in ein Schiedsgericht kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich bei ihrem Eintritt durch ihre Unterschrift zur genauen Befolgung der Vereinsstatuten, insbesondere der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, der Fahrordnung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Vereinsführung.

(2) Vollmitglieder sind weiters zur Mitarbeit in dem vom Vorstand festgelegtem Ausmaß verpflichtet.

(3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen zum Nutzen des Vereines Sonderbeiträge, höchstpersönliche Dienstleistungen, Anwesenheitspflicht sowie Schweigepflicht zu verlangen, wenn diese Verpflichtungen allen Vereinsmitgliedern gleichermaßen auferlegt werden.

§ 10 Haftung

(1) Jedes Vereinsmitglied ist für jeden Schaden, den irgendein Vereinseigentum durch sein Verschulden erleidet, verantwortlich und haftbar. Außerdem haftet jedes Vereinsmitglied für alle Schäden, die es einem Dritten schuldhaft zufügt.

(2) Der Verein haftet nicht für die Beschädigungen oder den Verlust von im Bootshaus oder Vereinsgelände aufbewahrt Privateigentum.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Strafen

(1) Verstöße gegen die Vereinsstatuten sowie gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes können, sofern nicht die Ausschließung aus dem Verein beschlossen wird, mit Geldstrafen belegt werden. Die Höhe der Strafe beschließt der Vereinsvorstand. Außerdem kann der Vereinsvorstand jedem Mitglied Strafweise einzelne Rechte entziehen.

(2) Gegen eine vom Vereinsvorstand verhängte Strafe steht das Recht auf Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist binnen zweier Wochen nach Erhalt der Vorstandsverfügung schriftlich beim Vereinsvorstand einzubringen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (d.i. die Mitgliederversammlung i.S.d.VG2002)
- b. der Vereinsvorstand (d.i. das Leitungsorgan i.S.d.VG2002)
- c die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

§ 13 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus natürlichen Personen:

- a) dem Obmann
- b) zwei Obmannstellvertretern
- c) dem Kassier oder dessen Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter
- e) dem Trainer (Fahrwart) oder dessen Stellvertreter
- f) den gemäß Abs. 2 berufenen Beiräten
- g) dem von der Generalversammlung ernannten Ehrenobmann

(2) Dieser von der Generalversammlung gemäß § 16 der Statuten zu wählende Vereinsvorstand kann erforderlichenfalls bis zu 8 weitere Vereinsmitglieder als Beiräte in den Vereinsvorstand berufen. Diese Beiräte haben auf die vom Vereinsvorstand festzusetzende Dauer ihrer Berufung Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht möglich.

(3) Für den Kassier, Schriftführer und Trainer kann von der Generalversammlung ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 14 Wirkungskreis des Vereinsvorstandes

(1) der Vereinsvorstand leitet die Vereinsgeschäfte und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Einberufung der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung und Festlegung deren Tagesordnung
- e. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Erteilung von Informationen i.S.d. § 20 VG 2002.

g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten und bezahlten Mitarbeitern des Vereins und Abschluss von (freien) Dienst- und Werkverträgen zur Erreichung des Vereinszweckes.

(2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Stellvertreter.

(3) Zur Gültigkeit aller den Verein verpflichtenden Urkunden ist die Unterschrift des Obmannes, bei dessen Verhinderung jene des ersten, bei dessen Verhinderung jene des zweiten Stellvertreters und des Kassiers oder seines Stellvertreters erforderlich.

(4) Der Obmann, im Verhinderungsfall der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Obmann beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein und leitet diese.

(5) Dem Kassier obliegt die Geldgebarung des Vereins. Der Kassier hat am Ende des Rechnungsjahres einen Bericht über die Vereinsgebarung an die Generalversammlung zu erstellen.

(6) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, welches von ihm unterzeichnet bei der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Obmann mitzuzeichnen und haben die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten und sind gesammelt aufzubewahren. In die Sammlung ist jedem Mitglied auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(7) Dem Trainer obliegt die Leitung des Sportbetriebes, Festsetzung der Trainingszeiten und die sportliche Ausbildung der aktiven Ruderer. Er hat die Vorbereitungen und Anordnungen für die zu besuchenden Regatten zu treffen, ist für die Einhaltung der Fahrordnung verantwortlich und verfügt über die Benützung des Bootsmaterials und der Trainingsgeräte.

§ 15 Wahl des Vereinsvorstandes

(1) die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist offen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus dem Vereinsvorstand aus, so hat der Vereinsvorstand ein nach den Statuten wählbares Vereinsmitglied an dessen Stelle in den Vereinsvorstand zu berufen. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 16 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung an alle zur Teilnahme berechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(2) Der Vorstand kann erforderlichenfalls außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vollmitglieder ihre Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung oder ein Rechnungsprüfer verlangt.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind von den stimmberechtigten Mitgliedern 8 Tage vorher schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes beim Vereinsvorstand einzubringen.

§ 17 Wirkungskreis der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten ist der Generalversammlung vorbehalten:

a. Festsetzung des Jahresvoranschlages

- b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung des Kassiers und des Vorstandes unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl des Vereinsvorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer
 - d. Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
 - e. Aufnahme von Darlehen und Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit diese Maßnahmen über die laufende Wirtschaftsführung hinausgehen
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenobmannes
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vereinsvorstandes.
 - h. Änderung der Vereinsstatuten
 - i. Beschlussfassung über die Gründung von Zweigvereinen
 - j. Freiwillige Auflösung des Vereins
- (2) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden, sofern nicht in der Satzung anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann, Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Wahl des Obmannes leitet das älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied, **sofern keine anderen Beschlüsse von der Generalversammlung gefasst werden.**
- (7) Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen

§ 18 Vereinsgebarung

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins ist in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung so einzurichten, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
- (2) Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

(1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein müssen und dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vereinsvorstand den oder die Prüfer auszuwählen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel zu prüfen. Im jährlichen Prüfbericht an den Vereinsvorstand und die Generalversammlung ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu bestätigen bzw. sind allfällige Gebarungsmängel aufzuzeigen. Sie haben das Recht im Anlassfall in die laufende Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen sowie an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vereinsvorstand auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 20 Streitschlichtung

(1) Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Jeder Streitteil wählt einen Schiedsrichter, diese den Obmann. Kann über die Wahl des Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los über die beiden vorgeschlagenen Obmänner.

(2) Die Schiedsrichter und der Obmann sind nur aus Mitgliedern zu wählen, die dem Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Streitursache bekannt zugeben sind.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung der Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen

§ 21 Auflösung des Vereines

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder sowie eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Falls zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung einen Abwickler zu bestellen. Dieser hat die Abwicklung im Sinne des § 30 Vereinsgesetzes 2002 zu besorgen, wobei verbleibendes Vermögen dem Kärntner Ruderverband zu übertragen ist, soweit dieser statutengemäß gemeinnützig ist, andernfalls ist dieses Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken, vorrangig der Förderung des Körpersports der Jugend zuzuführen.

(3) Sollte eine beschlussfähige Generalversammlung nach zweimaliger Einladung nicht zu Stande kommen, beschließt der zuletzt bestellte Vereinsvorstand über die Auflösung des Vereins.

§ 22 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in diesen Satzungen verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Soweit es sprachlich möglich ist, sind die Funktionsbezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form zu verwenden

§ 23 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben

werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 24 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten.

Diese Statuten ersetzen die bisher geltenden Vereinsstatuten in der Fassung vom 2. März 2012 und treten nach Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch die Generalversammlung und nach Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Beschlossen und genehmigt von der Generalversammlung
am 24. Feber 2018